

Steuergesetz der Gemeinde Davos

In der Landschaftsabstimmung vom 1. Juni 2008 angenommen
(Stand am 1. Januar 2011)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- Gegenstand Die Gemeinde Davos erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
 - b) eine Grundstückgewinnsteuer;
 - c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
 - d) eine Handänderungssteuer.
- Die Gemeinde Davos erhebt weiter eine Erbanfall- und Schenkungssteuer nach diesem Gesetz.
- Überdies erhebt die Gemeinde Davos folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:
- a) eine Kur- bzw. Gästetaxe¹;
 - b) eine Tourismusförderungsabgabe².

Art. 2

- Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

- Subsidiäres Recht Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes samt deren Ausführungsbestimmungen in den jeweils geltenden Fassungen sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

Art. 4

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
- Steuerfuss Der Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr wird jeweils mit der Beschlussfassung zum Budget gemäss den Bestimmungen der Landschaftsverfassung³ spätestens im Dezember festgelegt.

¹ Siehe DRB 23

² Siehe DRB 26

³ DRB 10; Art. 12 Abs. 1 lit. c

Art. 5

b) Handänderungssteuer
Steuersatz

Der Handänderungssteuersatz beträgt 1,5 %.

Art. 6¹

Verwendung

Die Erträge aus der Handänderungssteuer werden wie folgt verwendet:

- zu $\frac{1}{3}$ zur Finanzierung der Spezialfinanzierung „Parkplätze“²;
- zu $\frac{1}{2}$ zur Finanzierung des Fonds für öffentliche und private Werke³.
- zu $\frac{1}{6}$ zugunsten der laufenden Rechnung des jeweiligen Kalenderjahres.

Art. 7

c) Erbanfall- und Schenkungssteuer

Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

Gegenstand und Bemessung

Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 8

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- der Erblasser bzw. Schenkungsgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Davos Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 9

Subjektive Steuerbefreiung

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- der überlebende Ehegatte;
- die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- die Nachkommen, die Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- die Konkubinatspartner;
- die Eltern.

Art. 10

Steuerberechnung

Bei der Steuerberechnung werden die gleichen Freibeträge wie vom Kanton angewendet.

Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

¹ Fassung gemäss Nachtrag I betreffend Verbesserung des finanziellen Haushaltsgleichgewichts vom 28. November 2010; in Kraft getreten am 1. Januar 2011; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 1. Februar 2011 genehmigt

² Siehe DRB 56

³ Siehe DRB 64

Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 2 %;
- b) für die übrigen Begünstigten 20 %.

Art. 11

Bezug und Haftung	Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen. Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer. Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.
-------------------	--

III. Formelles Recht

Art. 12

Behörden	Der Kleine Landrat entscheidet:
a) Kleiner Landrat	a) über Steuererleichterungsgesuche;
Landrat	b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 13

b) Gemeindesteueramt und Grundbuchamt	Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist. Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig. Die Veranlagung der Handänderungssteuer erfolgt bei Handänderungen, die im Grundbuch zur Eintragung gelangen, durch das Grundbuchamt Davos.
---------------------------------------	--

Art. 14

Bezug	Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.
a) Fälligkeit	Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht. Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig. Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 15

b) Zahlungsfrist	Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
------------------	--

Es gelten folgende abweichenden Zahlungsfristen:

- a) Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach dem kantonalen Recht;
- b) Die Einkommens- und Vermögenssteuern sind per Ende Januar und per Ende Mai des Folgejahres zu bezahlen.

Art. 16

Steuererlass,
-abschreibung
und -stundung

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteuernamt bis zum Betrag von 3000.- Franken pro Jahr;
- b) der Kleine Landrat für darüber hinausgehende Beträge.

Für Steuerstundungen ist der Leiter der Finanzverwaltung abschliessend zuständig.

Steuererlass und -abschreibung werden von der Gemeinde Davos in der Regel im gleichen Rahmen wie vom Kanton gewährt.

Art. 17

Entschädigung

Die Gemeinde Davos wird für den Steuerbezug wie folgt entschädigt:

- a) von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden gemäss dem jeweiligen Maximalansatz des kantonalen Rechts;
- b) von den Fraktionsgemeinden mit 5 % der bezogenen Steuern.

Art. 18

Steuerrecht der
Fraktionen

Zur Deckung der Auslagen der ihnen von der politischen Gemeinde übertragenen oder von dieser nicht beanspruchten Gemeindeaufgaben delegiert die Gemeinde Davos den Fraktionsgemeinden das Steuerrecht im Rahmen der kantonalen Bestimmungen.

Den Fraktionen ist zurzeit das Begräbniswesen sowie der Mesmerdienst, soweit dieser nicht zu Lasten der Kirche fällt, delegiert.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19

Genehmigung

Dieses Landschaftsgesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.¹

Art. 20

Gebühren

Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos² finden bei der Anwendung dieses Gesetzes Beachtung.

¹ Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

² DRB 22

Art. 21

Aufhebung oder Änderung bishe- rigen Rechts Die aufgehobenen bzw. geänderten Erlasse ergeben sich aus dem Anhang zu diesem Landschaftsgesetz.¹

Art. 22

In-Kraft-Treten Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

¹ Im DRB nicht veröffentlicht; in den einzelnen Erlassen direkt nachgeführt